

- Grund eines dem für Staatsbeamte geltenden Verfahren entsprechenden Dienststrafverfahrens ergangen sind;
2. gegen die in § 3 Ziff. 2 benannten Entscheidungen in polizeilichen Angelegenheiten;
 3. gegen die Entscheidungen über Herausziehung zu den Gemeindesteuern oder zu den anderen auf Gesetz oder Ortsstatut beruhenden öffentlichen Gemeindeabgaben und Lasten, soweit nur die Höhe der veranlagten Steuer in Frage kommt;
 4. gegen die in § 3 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Entscheidungen, insoweit das Ergebnis einer Schätzung angefochten werden soll;
 5. gegen Beschlüsse, welche Genehmigungen, Bestätigungen, Dispensationen oder ähnliche dem behördlichen Ermessen unterliegende Angelegenheiten betreffen, mit Ausnahme der Entscheidung über Einwendungen gegen die Feststellung eines Bebauungsplans gemäß § 6 der Bauordnung vom 20. April 1894 (Gef. S. S. 93);
 6. gegen die nach Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1899, betreffend die Ausführung der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung (Gef. S. S. 111), dem Ministerium zugewiesenen Entscheidungen;
 7. gegen die auf Grund des Vergesetzes vom 20. März 1894 (Gef. S. S. 19) ergangenen Entscheidungen mit Ausnahme der im Grundabtretungsverfahren nach §§ 154 Abs. 4, 155 Abs. 3 und 5 ergangenen Entscheidungen des Ministeriums, soweit nicht nach § 154 Abs. 5 der Rechtsweg zulässig ist;
 8. gegen die auf Grund der Gesetze über die Bekämpfung von Viehseuchen und die Befreiung der Tierkadaver ergangenen Entscheidungen;
 9. gegen einseitige Maßregeln und Zwischenentscheidungen;
 10. gegen Entscheidungen, bei denen der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 3 Ziff. 5 und des § 5.

Öffentliche Abgaben und Lasten im Sinne des Absatz 1 Ziff. 3 sind auch die Abgaben für die Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Plätzen, die Abgaben für die Kanalisation, die Besitzveränderungsabgaben, sowie die anderen Abgaben und Lasten für gemeinnützige Zwecke aller Art.

Endlich ist die Aufsichtungsaklage ausgeschlossen, wenn in dem vorangegangenen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die für die Einlegung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Fristen oder Förmlichkeiten nicht eingehalten worden sind.